



Vollstreckbare Ausfertigung

46 C 207/18



Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Fach WV				
Rechtsanwälte in Bürgermeisterschaft				
29. Nov. 2018				
P	RAe	Vs	Rs	EB
zK	Strn.	R	Erl.	

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Birgelen Heit Weber
Rechtsanwälte, Oppenhofallee 9/15, 52066
Aachen,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr. d. d. Gf. Dr. Jörg Beißel, Michael Knitter, Oliver Wagner,
Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VLPIANVS Rechtsanwälte,
Westfalendamm 75, 44141 Dortmund,

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
12.11.2018

durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 600,00 € nebst fünf
Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus 250,00 € seit dem
08.05.2018 und aus 350,00 € seit dem 21.9.2018 zu zahlen. Im übrigen
wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung der Kläger Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Gegen dieses Urteil wird das Rechtsmittel der Berufung zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger verfügte über bestätigte Buchungen für die von der Beklagten durchzuführenden Flüge von Bangkok nach Köln, EW 107, und von Köln nach Berlin-Tegel, EW 6, am 24.03.2018. Ursprüngliche Ankunft in Berlin-Tegel war für 17:50 Uhr vorgesehen. Der Flug EW 6 wurde annulliert, welches dem Kläger erst am Flughafen mitgeteilt wurde. Er erreichte Berlin-Tegel mit der Alternativverbindung EW 16 um 21:13 Uhr. Die Großkreisentfernung zwischen Bangkok und Berlin-Tegel beträgt ca. 8636 km. Mit Schreiben der The Flight Refund GmbH vom 09.04.2018 wurde die Beklagte unter Fristsetzung zum 07.05.2018 zur Leistung einer Ausgleichszahlung i.H.v. 250,00 € vergeblich aufgefordert.

Der Kläger beantragt nun,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 600,00 € Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.05.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dem Kläger stehe nur ein Anspruch i.H.v. 250,00 € zu, denn betroffen von der Annullierung sei lediglich der Flug von Köln/ Bonn nach Berlin-Tegel mit einer Entfernung von weniger als 1500 km gewesen. Die Tatsache, dass der Kläger zunächst von Bangkok nach Köln/ Bonn geflogen sei, habe als tatbestandsmäßiger Zufall unberücksichtigt zu bleiben.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend bis auf einen geringen Teil des Zinsanspruchs begründet. Aufgrund der Annullierung des von der Beklagten durchzuführenden Flugs von Köln /Bonn nach Berlin-Tegel steht dem Kläger ein Ausgleichsanspruch gemäß Art. 5 Abs. 1 c) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 c) VO (EG) 261/2004 in Höhe von 600,00 € zu.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichts nämlich ist für die Höhe des nach Entfernung gestaffelten Ausgleichsanspruchs auf die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Abflugort und dem letzten Zielort abzustellen, wenn es sich wie vorliegend um eine einheitliche Reise handelt. Aufgrund der Buchungsunterlagen Anl. K1 wird deutlich, dass es dem Kläger darauf ankam, am 24.3.2018 von Bangkok nach Berlin-Tegel befördert zu werden; den Zwischenstopp mit Umsteigen in Köln / Bonn, für den ursprünglich 1 Stunde 10 Minuten eingeplant war, hat er nicht etwa eingeplant, weil er nach Köln / Bonn wollte, sondern weil es offensichtlich jedenfalls am 24.03.2018 keine Möglichkeit gab, durchgehend von Bangkok nach Berlin-Tegel zu gelangen. Insofern liegt eine einheitliche Flugverbindung vor, zumal auch beide ursprünglich gebuchten Flüge von der Beklagten durchzuführen waren.

Auch wenn der Bundesgerichtshof die Frage nach dem Abflugort, der der Höhe des Ausgleichsanspruch zugrunde zu legen ist, nicht ausdrücklich entschieden hat, so sind die Ausführungen des Bundesgerichtshofs zur Frage des maßgeblichen Zielorts jedoch entsprechend anwendbar. Zum maßgeblichen Zielort führt der Bundesgerichtshof im Urteil vom 07.05.2013, X ZR 127/11, aus:

„Die Selbständigkeit der Flüge ändert indessen nichts daran, dass nach Art. 7 Abs. 1 S. 2 Fluggastrechteverordnung für die Beurteilung der Frage, ob die Verspätung den für eine Ausgleichszahlung vorausgesetzten Umfang erreicht hat und in welcher Höhe hierfür ein Ausgleich zu erbringen ist, nicht das Ziel des einzelnen Flugs, sondern der letzten Zielort oder (gleichbedeutend) das Endziel (Art. 2 h Fluggastrechteverordnung) maßgeblich ist, an dem der Fluggast infolge der Verspätung später als zur planmäßigen Ankunftszeit ankommt. Hiermit trägt die Verordnung dem Umstand Rechnung, dass die Annullierung oder Verspätung eines Flugs die einzelnen Fluggäste unterschiedlich stark beeinträchtigen kann, je nachdem, wie sie sich auf die Erreichung des individuellen Endziels ihrer Flugreise auswirkt.“

Diese Erwägungen zu den Auswirkungen einer Annullierung gehen ersichtlich davon aus, dass die Auswirkungen bei einer längeren Flugstrecke für den Fluggast größer sind und daher eine höhere Ausgleichszahlung zu leisten ist. Dem Kläger war nicht damit gedient, dass er auf der ersten Teilstrecke pünktlich befördert worden ist, sondern er wollte seinen Heimatort pünktlich erreichen. Vor diesem Hintergrund ist als Flugentfernung für die Ausgleichszahlung diejenige zwischen dem ursprünglichen Abflugort und dem Endziel zugrunde zu legen. Diese Auslegung steht in Einklang mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 07.09.2017, C-559/16, in der der Europäische Gerichtshof ausführt, dass bei der Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlung die Entfernung zwischen dem Ort des ersten Abflugs und dem Endziel zu berücksichtigen ist. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass dieser Entscheidung eine andere Problemstellung zugrundelag, nämlich diejenige, ob bei einer Umsteigeverbindung eine Addition der Strecken der einzelnen Flüge für die

Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlung zugrundezulegen ist oder nach der Großkreismethode ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Flugstrecke nur die Strecke zwischen Abflugort und Endziel relevant ist. Im Rahmen der Begründung stellt der Europäische Gerichtshof jedoch ebenso wie der BGH darauf ab, dass die einzelnen Abstufungen des zu zahlenden Ausgleichsbetrags dem unterschiedlichen Umfang der Unannehmlichkeiten Rechnung tragen, die den Fluggästen bei unterschiedlichen Flugentfernungen entstehen. Auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21.05.2018, C-537/17, spricht für diese Auslegung, wenn der Europäische Gerichtshof ausführt, dass der Begriff "direkte Anschlussflüge" so zu verstehen ist, dass er zwei oder mehr Flüge bezeichnet, die für die Zwecke des in der Verordnung 261/2004 vorgesehenen Ausgleichsanspruchs von Fluggästen eine Gesamtheit darstellt und eine solche Gesamtheit vorliegt, wenn zwei oder mehrere Flüge Gegenstand einer einzigen Buchung waren. In diesem Sinne handelt es sich bei der Strecke von Bangkok nach Berlin-Tegel um eine Gesamtheit von Flügen und die gesamte Strecke ist für den Ausgleichsanspruch zugrunde zu legen.

Ob eine Kürzungsmöglichkeit gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 261/2004 bestand, bedarf keiner Prüfung, denn die Beklagte stellt in ihrer Argumentation ausschließlich darauf ab, dass der Ausgleichszahlung lediglich die Strecke des annullierten Fluges zugrundezulegen ist; eine Kürzung über Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 261/2004 für den Fall, dass eine Gesamtbetrachtung der beiden Flüge zu erfolgen hat, nimmt sie nicht vor.

Aufgrund des Schreibens vom 09.04.2018 unter Fristsetzung zum 07.05.2018 geriet die Beklagte gemäß § 286 Abs.1 S.1 BGB in Verzug, allerdings nur in Höhe des mit diesem Schreiben geforderten Betrags von 250,00 €. Insofern schuldet die Beklagten ab diesem Zeitpunkt gemäß § 288 Abs. 1 BGB Verzugszinsen, jedoch nur aus 250,00 €. Im übrigen, aus dem weiteren Betrag von 350,00 €, trat Verzug erst mit Rechtshängigkeit ein, § 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Das Gericht hat die Berufung zugelassen, da die streitentscheidende Frage nach der zugrundezulegenden Flugstrecke für eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten erheblich ist und eine ausdrückliche obergerichtliche Entscheidung zu diesem Punkt nicht bekannt ist.

Der Streitwert wird auf 600,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

